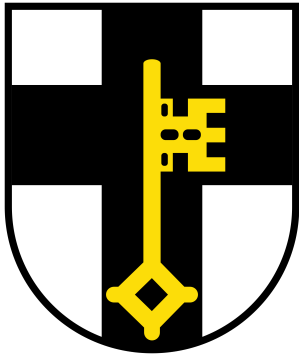


STADT DORSTEN



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-VP)

Stand November 2020
Fortschreibung Januar 2022
Zusätzliche Hinweise August 2023

GOEP LA Ltd
Büro für Umwelt- und Freiraumplanung
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten AKNW

Reeser Str 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrepfer

Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung.....	3
I 1. Vorprüfung des Artenspektrums	3
I 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	9
I 2.1 Allgemeine Angaben zum Planvorhaben.....	9
I 2.1.1 Ausgangszustand (Juli 2020).....	9
I 2.1.2 Vorbelastungen (nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen).....	11
I 2.1.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen.	11
I 2.1.4 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen	12
I 2.1.4.1 Gebäude.....	12
I 2.1.4.2 Höhlenbäume, Horstbäume	15
I 2.1.4.3 Freiflächen und Gehölzstrukturen.....	15
I 2.1.5 Vermeidungsmaßnahmen (ASP-V1 – V2).....	17
I 2.1.6 Ergebnis Stufe I.....	18
I 3 Literatur- und Quellenverzeichnis	18
Abbildungen	
Abbildung 1 Lage im Raum	5
Abbildung 2 Luftbild Vorhabengebiet mit Abgrenzung	6
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1 Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS (21.09.2020).....	8
Tabelle 2 Bewertung Gebäudebrüter	14

Anhang

- 1. Protokoll einer Artenschutzprüfung (Formblatt)**
- 2. Fotodokumentation**

Vorbemerkung

Der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt die Ausgangssituation zum Zeitpunkt der Kartierungsarbeiten im Juli 2020.

Grundlage der Beschreibung und Bewertung ist der Zustand vor dem Abriss und Rückbau der großflächigen Lagerhallen und dazugehörigen Gebäudeteilen sowie der Baufeldfreimachung, die im Zeitraum von Oktober 2022 bis März 2023 erfolgte sowie vereinzelter Rodungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung im Februar 2022 durchgeführt worden sind.

Mit der Verlegung der Abriss- und Rückbaumaßnahmen der Gebäude sowie der Baufeldfreimachung in die o.a. Zeiträume sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (ASP-V1 - V2) bereits weitestgehend umgesetzt worden.

Bei verbleibenden Eingriffen in den Gehölzbestand ist die Bauzeitenregelung weiterhin anzuwenden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr gegeben.

Aufgabenstellung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung begründet sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Zur weiteren Konkretisierung und Optimierung des Praxisbezuges hat das LANUV für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („Planungsrelevante Arten“).

Das entsprechende Fachkonzept dazu wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Die übrigen, nicht planungsrelevanten europäischen Arten, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet, da aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser „Allerweltsarten“ bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Nachfolgend werden die Arbeitsschritte kurz dargelegt und das Ergebnis im Formblatt „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ festgehalten.

I 1. Vorprüfung des Artenspektrums

Die Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich und im Umfeld des Vorhabengebietes wurden dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW; <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>) entnommen.

Ergänzend dazu wurde im Juli 2020 eine Ortsbesichtigung des Planungsbereiches und seines Umfeldes durchgeführt.

Zusätzlich erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Dorsten.

Lage des Untersuchungsgebietes

Das Vorhabengebiet befindet sich im südwestlichen Teil der Stadt Dorsten an einer der Hauptzufahrtsstraßen (B225 Kirchheller Allee, mit Anschluss an BAB 31).

Umgebende Wohnsiedlungen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und kleinen bis mittelgroßen Gärten, Sportanlagen (Jahnplatz, Ziegelstraße) und Gewerbeflächen kennzeichnen diesen Bereich. Entlang der Straßen „An der Seikenkapelle“ und „Nonnenkamp“ erstrecken sich abschnittsweise Baumbestände (Alleen, Baumgruppen) und kleinere Grünanlagen.

Der nächstgelegene Ortsrand mit Übergängen in die freie Landschaft befindet sich rund 500 m südlich des Plangebietes.

Strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes und seiner Umgebung

Bei der Ortsbesichtigung und Bestandskartierung wurde besonders geprüft, ob Lebensstätten geschützter Arten (insbesondere Nisthöhlen in Gehölzen oder Gebäudeöffnungen, Spaltenverstecke) vorhanden sein könnten.

Das Plangelände wird von großflächigen Industrie- bzw. Lagerhallen und Werkstatthallen dominiert, an die sich großflächige Befestigungsbereiche anschließen.

Lediglich die Randbereiche dieses Komplexes weisen vergleichsweise schmale Vegetationsflächen mit Bäumen, Sträuchern und Ruderalfluren auf.

Auf der Nordhälfte gehen diese Grünstrukturen in die angrenzenden Gartenbereiche der Wohnsiedlungen über, die durch Laubholzschnitthecken, Fichtenreihen, Rasenflächen und Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern geprägt sind.

In der nordwestlichen Hälfte nimmt der Anteil an Baumgruppen und Gebüsch zu, eine südexponierte Böschung wird von einer Gras-/Hochstaudenflur eingenommen.

Der Böschungsbereich im Westen wird von einem geschlossenen Gehölzstreifen von rund 5-6 m Breite aus Sträuchern und jungen Bäumen eingenommen, der von einem Einzelbaum (Eiche, Nordwesten) und einer Baumreihe (Ahorn, Südwesten) als Überhälter strukturiert wird.

Der Südrand des Plangelandes (parallel der Straße „An der Seikenkapelle“) wird abschnittsweise von einem rund 3-4 m breiten Gehölzstreifen eingenommen. Die dem Plangelände zugewandte Seite wird hierbei von Nadelgehölzpflanzungen (Scheinzypresse) eingenommen, die durch die Trockenheit der letzten Jahre weitgehend abgestorben sind (Totholz). Der straßenseitige, heckenartige Bestand besteht vornehmlich aus heimischen Laubböhlzern.

Im Übergang der befestigten Hofflächen zu den Gehölstrukturen im Südwesten und Nordwesten hat sich auf Humusablagerungen (aus Falllaub) eine mehr oder weniger schütterere Spontanvegetation aus Stauden, Gräsern und Pioniergehölzen (meist Sommerflieder, Zitterpappel und Salweide) ausgebildet. Junge Gebüsch aus Pioniergehölzen finden sich oft auch an Gebäuderändern. Durch die nur noch geringe Nutzungsfrequenz des Geländes ist in bestimmten Teilflächen auch Pflasterritzenvegetation anzutreffen.

Die Gebäudesubstanz ist weitgehend intakt und wird teilweise (als Lager) noch genutzt. Lediglich ein ehemaliges Werkstattgebäude auf der Nordseite des Gebäudekomplexes weist Öffnungen im Sinne von potentiellen Einflugöffnungen (Fenster ohne Scheibe, defekte Dachlüftung) auf. In den Dachverstrebrungen des Innenraumes war ein nicht mehr belegtes Vogelneest erkennbar.

Auf der Südwestseite des Gebäudekomplexes erstreckt sich eine Große Remise (Vordach mit Stützen) in deren Unterkonstruktion sich mehrere Vogelneester befanden, davon eins belegt (Ringeltaube).

Im Osten, Süden und Westen begrenzen Straßen das Plangebiet. Im Südwesten prägen Straßenbäume mittleren Alters und kleine Grünflächen (Rasen, niedrige Schnitthecken) das Bild. Im Norden grenzt der durch Gartenflächen unterschiedlicher Prägung gekennzeichnete Siedlungsbereich an.

Insgesamt ergibt sich durch den Verlauf der umgebenden Straßen (Kirchhellener Straße / B225, An der Seikenkapelle, Nonnenkamp) und begleitende Siedlungsbereiche (meist Mehrfamilienhausbebauung) eine Barrierewirkung für nicht flugfähige Tierarten (z.B. Amphibien, Reptilien).

Durchgehende ökologische Leitlinien (z.B. Gräben, Feldhecken etc.) fehlen im näheren Umfeld. Der Baumbestand des Plangebietes besteht aus meist jüngeren bis etwa mittelalte Exemplare. Die Bäume der angrenzenden Flächen (Straßenbäume) erreichen ein mittleres bis höheres Alter (z.B. Platanen mit Stammumfängen zwischen 100 und 180 cm). Ein besonderes Potential an Baumhöhlen ließ sich nicht feststellen.

Abbildung 1 Lage im Raum



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten innerhalb des Messtischblattes (TK 25) 4307 „Dorsten“.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der im Fachinformationssystem (FIS) abgefragte Quadrant neben dem verdichteten Siedlungsbereich auch größeren Freiflächenanteile entlang der Lippe und dem Wesel-Datteln-Kanal enthält. Die dortigen Biotopkomplexe aus Grünland, Acker und Feldgehölzen dienen zusammen mit den genannten Gewässern als ökologische Leitlinie für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Demgegenüber ist das zu betrachtende Plangebiet weitgehend durch Siedlungsstrukturen und Verkehrswege isoliert und nur mit wenigen Biotopstrukturen ausgestattet. Dies ist bei der nachfolgenden Betrachtung zu berücksichtigen.

Das Planvorhaben umfasst auf der westlichen Teilfläche die Errichtung einer Wohnsiedlung, bestehend aus Mehrfamilienhäusern mit einer Tiefgarage und Stellplätzen sowie Eingrünungsflächen einschließlich Baumpflanzungen

Im zentralen Bereich soll ein Verbrauchermarkt (Lebensmitteldiscounter) entstehen, dem die nach Osten und Südosten angrenzenden Parkplatzflächen und randliche kleine Begrünungsflächen sowie Bäume zugeordnet sind.

Ergebnis der FIS Abfrage

Bei der Abfrage (FIS) der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4307 wurde unter Berücksichtigung der unmittelbar benachbarten Flächennutzungen nach den folgenden Lebensraumtypen gefiltert:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Abbildung 2: Luftbild Vorhabengebiet mit Abgrenzung



Quelle: www.tim-online.nrw.de

Als Ergebnis wurden bei der Abfrage nur für die Artengruppen **Säugetiere und Vögel** potenziell betroffene planungsrelevante Arten festgestellt.

Bedingt durch das Fehlen eines wirksamen Biotopverbundes, geeigneter Biotopstrukturen und der Barrierewirkung von Straßen und Bebauung fehlen Meldungen zu den anderen Artengruppen.

Amphibien und Reptilien

Durch das Fehlen von Laichgewässern und geeigneten Jahreslebensräumen im Plangebiet sowie der Barrierewirkung der umgebenden Straßen ist nicht von Amphibien- oder Reptilienvorkommen auszugehen.

Wirbellose

Das Vorkommen von Wirbellosen wie Heuschrecken, Libellen oder Schmetterlinge der streng geschützten Arten ist an besondere Habitatstrukturen oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten (z.B. als Raupenfutterpflanzenarten) gebunden, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Pflanzenarten

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten sind an spezielle Standortbedingungen angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Erläuterungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten von Säugetieren und Vögeln

Allgemeines

- x Vorkommen im Messtischblatt
- () potenzielle oder eingeschränkte Funktion
- ! besondere Bedeutung

Angaben bei den Lebensraumtypen

- FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Ru = Ruhestätten (z.B. Tagesversteck)
- (FoRu)= Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Potenzielles Vorkommen
- Na = Nahrungsgast, Nahrungshabitat
- (Na) = Nahrungsgast, Nahrungshabitat - Potenzielles Vorkommen

Erhaltungszustand NRW (Ampelbewertung)

- S = ungünstig, schlecht
- U = ungünstig, unzureichend
- G = günstig
- G↓ = günstig, jedoch rückläufig

Die Datenabfrage bei der Untere Naturschutzbehörde hat keine weiteren Ergebnisse gebracht.

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Vorprüfung (ASP-VP) zum
VB Plan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“**

8

Tabelle 1 Vorkommen planungsrelevanter Arten nach FIS (21.09.2020)

MTB 4307 2.Q	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszust. NRW	Kleingehölze Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetations- arme oder -freie Biotope	Säume, Hoch- stauden- fluren	Gärten, Parkanlagen Siedlungs- brachen	Gebäude
Säugetiere								
x	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na			Na	FoRu
x	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)
x	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	Na			(Na)	FoRu
x	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na			Na	FoRu!
Vögel								
x	Accipiter gentilis	Habicht	G↓	(FoRu), Na			Na	
x	Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na		Na	Na	
x	Alauda arvensis	Feldlerche	U-			FoRu		
x	Alcedo atthis	Eisvogel	G				(Na)	
x	Anthus trivialis	Baumpieper	U	FoRu		(FoRu)		
x	Asio otus	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na	
x	Athene noctua	Steinkauz	G↓	(FoRu)		(Na)	(FoRu)	(FoRu)
x	Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)		(Na)		
x	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		FoRu			
x	Coturnix coturnix	Wachtel	U			FoRu		
x	Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na			(Na)	
x	Delichon urbica	Mehlschwalbe	U			(Na)	Na	FoRu!
x	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)		Na		
x	Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)		(Na)		
x	Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)		Na	Na	FoRu!
x	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu!
x	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu!		FoRu	FoRu	
x	Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)		Na	Na	FoRu
x	Rallus aquaticus	Wasserralle	U			(FoRu)		
x	Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu		(Na)	(Na)	
x	Strix aluco	Waldkauz	G	Na		Na	Na	FoRu!
x	Sturnus vulgaris	Star	unbek.			Na	Na	FoRu!
x	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G		(Ru), (Na)			
x	Tyto alba	Schleiereule	G	NA		Na	Na	FoRu!

I 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

I 2.1 Allgemeine Angaben zum Planvorhaben

I 2.1.1 Ausgangszustand (Juli 2020)

Gebäude

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird von einem zusammenhängenden Gebäudekomplex aus vergleichsweise modernen Lager-/Industriehallen und Werkstattgebäuden eingenommen. Im Südöstlichen Teil befindet sich ein Getränkemarkt und (bereits im angrenzenden Untersuchungsgebiet) ein Fitnessstudio.

Die Gebäude sind mit meist mit Flachdächern ausgestattet und rund 8-10 m hoch sowie in ihrer Bausubstanz weitgehend intakt. Der Gebäudeflächenanteil des Plangebietes liegt bei rund 43%.

Etwa mittig auf der Nordseite befindet sich ein ehemaliges, wohl etwas älteres Werkstattgebäude mit einem gering geneigten Satteldach. Dort gibt es mehrere Einflugöffnungen (2 zerbrochene Seitenfenster, offener Lüftungsschacht an der Decke, verzogene Eingangstür mit Spalt).

Deckenkonstruktion und Kabelbefestigungen bieten Möglichkeiten als Niststandorte für Gebäudebrüter oder als Hangplätze/Verstecke für Fledermäuse. Bei der Begehung wurden hier 2 aufgegebene Vogelnerster bzw. eingebrachtes Nistmaterial vorgefunden (siehe Anhang 2 Fotodokumentation).

Der unmittelbar südwestlich angrenzende Schuppen ist mit modernen Materialien (verzinkte Stahlträger und Dachkonstruktion, Trapezbleche als Dachabdeckung) vor wenigen Jahren erbaut worden. Ein gewisses Potential an Spaltenverstecken besteht, kann aber durch die glatten Materialien und fehlende Einflugmöglichkeiten eingeschränkt sein. Hinweise auf Gebäudebrüter fanden sich hier nicht.

Auf der Südwestseite des Großen Hallenkomplexes befindet sich eine ca. 8x35 m große Remise mit einer Unterkonstruktion aus Stahlträgern (Doppel-T). Hier wurden bei der Begehung 3 Vogelnerster festgestellt, wobei eines noch bebrütet wurde (Ringeltaube).

Unweit der Remise befinden sich ein kleines Funktionsgebäude einer Gaststation sowie ein rechteckiger Schornstein, welche jedoch aufgrund ihrer Bausubstanz nicht durch Spaltenverstecke oder Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter gekennzeichnet sind.

Auf dem Gelände sind mehrere Container (2 Bürocontainer, 1 Transportcontainer) abgestellt, die durch Öffnungsklappen, Öffnungen gegebenenfalls als Verstecke in Frage kommen.

Für die Allgemeinheit ist der Zugang in den rückwärtigen Bereich des Geländes durch Bauzäune und den Zaun an den Grundstücksgrenzen verschlossen.

Höhlenbäume, Horstbäume

Bei den Bäumen des Plangebietes handelt es sich um jüngere bis mittelalte Exemplare mit Stammumfängen zwischen 50 und 120 cm (siehe Baumliste Planungsgebiet). Horste, Baumhöhlen oder Vogelnerster konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden.

Insgesamt ist jedoch die eingeschränkte Feststellbarkeit durch die Belaubung zu berücksichtigen.

Befestigte Flächen / Erschließung, Stellflächen, Lagerflächen

Rund 45 % des Vorhabengebietes sind mit Asphalt und engfugigem Pflaster versiegelt. Die große Hoffläche wird schon seit einigen nur sporadisch genutzt. Pflegemaßnahmen unterbleiben weitgehend.

Teilweise hat sich auf ca. 4 % der Fläche eine, unter Baumbeständen auf Laubhumus über Befestigungsflächen entwickelte Vegetation aus Gräsern, Stauden und jungen Gehölzen gebildet und auf weiteren Teilflächen hat sich eine Pflasterritzenvegetation entwickelt (vgl. Bestandsplan Biotoptypen 2.5.2, 2.6.2).

Diese Bereiche besitzen somit eine Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere und können beispielsweise von Vogelarten zur Nahrungssuche (Würmer, Insekten, Sämereien) genutzt werden.

Unbefestigte Flächen / Biotopkomplexe aus Bäumen, Sträuchern und Gebüschern sowie Gras- / Staudenfluren

Die Randflächen des Plangelandes werden in geringen Flächenanteilen durch Gebüsche, Hecken, (teilweise Laubholzschnitthecken) sowie geringfügig auch Saum- und Ruderalfluren (Biotoptyp 7.1, besonders im Böschungsbereich im Nordwesten) geprägt.

Die Gehölzpflanzungen setzen sich lokal aus bodenständigen Arten (Biotoptyp 8.3) oder nicht bodenständigen Arten (Ziergehölze, nicht heimische Pioniergehölze, Biotoptyp 8.2) zusammen.

Die Böschung im Westen und Südwesten wird durch einen ca. 5-6 m breiten Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Arten geprägt (Biotoptyp 8.7) geprägt, der abschnittsweise von Baumbestand überstellt ist (siehe Bestandsplan).

Im Nordwesten wurde vereinzelt Reisig und andere Gartenabfälle in den Gebüsch-Stauden-Komplexen abgelagert. Hier konnte bei der Begehung ein vermutlicher Niststandort eines Bodenbrüters (Reisighaufen mit häufigen Ein- und Ausflügen, eventuell Heckenbraunelle) beobachtet werden.

An den Gebäuderändern und im Bereich abgelagerter Materialien (z.B. Stahlträger) bilden oft Pioniergehölze (Salweide, Sommerflieder) kleinere Gebüsche.

Die genannten Bereiche sind daher potenziell für Boden-, Gebüsch- und Baumbrüter geeignet. Durch das Dargebot an Blüten, Früchten, Sämereien und Insekten etc. kommen diese Komplexe als (Teil-) Nahrungsrevier in Betracht.

Umfeld des Plangebietes

Im angrenzenden Untersuchungsgebiet begleiten Straßenbäume und kleinere Grünflächen abschnittsweise die Straßen im Westen und Süden.

Im Bereich der Straßenbäume „An der Seikenkapelle“ und „Nonnenkamp“ sind die Lebensraumpotentiale etwas höher einzuschätzen. Baumhöhlen oder größere Horste und Vogelnester konnten jedoch nicht erkannt werden.

Der nördlich angrenzende Siedlungsbereich mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern wird durch Gartenflächen unterschiedlicher Ausprägung (mit mehr oder weniger Gehölzbestand, Biotoptypen 5.1 und 5.2) charakterisiert.

Östlich der stark befahrenen Kirchhellener Allee grenzt ein Sportplatz (mit wassergebundener Decke) und randlichen Baumreihen an.

Naturnähere Flächen und Flächen der Kulturlandschaft befinden sich erst in größerem (mind. 500 m) Abstand in der Umgebung.

Resümee

Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Alle Vegetationsbestände nehmen nur vergleichsweise geringe Flächenanteile (rund 12 %) im Geltungsbereich ein.

Die Lebensraumfunktion der vorwiegend randlich im Plangebiet gelegenen Flächen und Strukturen ist im Zusammenhang mit den benachbarten Biotopkomplexen (Gehölzstreifen, Straßenbäume und Grünflächen sowie Gärten unterschiedlicher Ausprägung) zu betrachten.

Eine Bilddokumentation des aktuellen Zustandes ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Insgesamt sind potentielle Vorkommen von Fledermäusen (Sommerquartiere) und Gebäudebrütern sowie von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zu bewerten.

I 2.1.2 Vorbelastungen (nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen)

Innerhalb des Plangebietes werden mögliche Lebensraumfunktionen für die Tierwelt durch folgende Aspekte eingeschränkt:

- Hoher Gebäudeflächenanteil mit nur partiell vorhanden Spaltenverstecken oder Gebäudeöffnungen (altes Werkstattgebäude, Remise/Vordach im Süden)
- Hoher Versiegelungsanteil der Freiflächen (Zufahrten, Stellflächen, Lagerplätze) und geringer Begrünungsanteil in den Randbereichen
- Weitgehend intensiv genutztes Planungsumfeld (Wohn- und Gewerbeflächen, Garagenhöfe, intensiv genutzte, oft strukturarme Gartenflächen)
- Barrierewirkung benachbarter Straßen unmittelbar im Umfeld (Osten, Süden und Westen).

I 2.1.3 Geplante Baumaßnahmen einschließlich Vermeidungsmaßnahmen.

Im Vorhabengebiet ist nach Abbruch der alten Bebauung und Räumung des Geländes im westlichen Teil eine städtebaulich geordnete, aufgelockerte Wohnbebauung mit 2-geschossigen Mehrfamilienhäusern geplant.

Die Erschließung erfolgt aus Richtung der Straße „Nonnenkamp“. Somit muss der Gehölzstreifen (Biototyp 8.7) an 2 Stellen unterbrochen werden.

Begleitend zur neuen Erschließung sind Baumpflanzungen geplant. Die nicht der Erschließung dienenden Flächen zwischen den Gebäuden sollen zu einer siedlungstypischen Grünanlage (Rasenflächen, Strauchpflanzungen) entwickelt werden und werden randlich in strukturierte Gehölzpflanzungen eingebunden.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Erschließung des Wohngebietes vom Nonnenkamp aus so gelegt, dass der Eingriff in den Gehölzbestand auf ein Minimum reduziert und der Baumbestand auf der Böschung bis auf die Inanspruchnahme eines Spitzahorns erhalten werden kann.

Von den weiteren Bestandsbäumen kann der Baum Nr. 5 (vgl. Baumliste Umweltbericht und Maßnahmenplan) erhalten werden.

Die Mehrfamilienhäuser sollen eine extensive Dachbegrünung erhalten.

Auf dem mittleren bis östlichen Teil des Geländes soll ein Lebensmitteldiscounter mit den erforderlichen 117 Stellplätzen angesiedelt werden.

Die Erschließung erfolgt von der Straße „An der Seikenkapelle“ aus.

Der Parkplatz wird mit durch Pflanzbeete gegliedert und mit Laubbäumen überstellt.

Die randlich gelegenen Flächen und das Gebäudeumfeld werden mit heimischen Gehölzen bepflanzt.

Der Verbrauchermarkt soll eine extensive Dachbegrünung erhalten.

Bei der im Vorfeld zu realisierenden Baufeldräumung (Gebäudeabriss, Fäll- und Rodungsmaßnahmen) sind die in Kap. I 2.1.4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu

beachten. Hierzu zählen die Bauzeitenregelung sowie die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung.

I 2.1.4 Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen

¹Im Zusammenhang mit Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG festgelegten Zugriffsverbote zu beachten. Danach ist verboten:

- Verbot Nr. 1: ...Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob durch die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Ausgehend von der oben aufgeführten Liste „Vorkommen planungsrelevanter Arten“ wird nach dem Ausschlussprinzip unter Berücksichtigung der

- Lebensraumsprüche einer Art oder Artengruppe (Lebensraumtyp)
- der aktuellen Bestandssituation des Vorhabenbereiches
- der aktuellen Vorbelastungen, betriebsbedingten Störungen
- der Art und Weise der Durchführung des Planvorhabens einschließlich Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung)

eine Prognose erstellt, ob erhebliche Störungen und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen für europäisch geschützte Arten wahrscheinlich sind oder nicht.

I 2.1.4.1 Gebäude

Für die, in Verbindung mit dem Lebensraumtyp Gebäude aufgeführten Arten, sind die spezifischen Ansprüche von Bedeutung und wie folgt zu werten:

Säugetiere, Gruppe der Fledermäuse:

Die vor Ort festgestellte Ausprägung und der Zustand der Gebäude (hier vornehmlich das ehemalige Werkstattgebäude) ergab potenzielle Möglichkeiten der Nutzung von Einflugöffnungen oder Spaltenverstecken (siehe Anhang 2). Für die Gruppe der im Messtischblatt 4307 vorkommenden Fledermausarten (hier: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) sind somit Lebensraumfunktionen im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Tagesverstecke oder Winterquartiere) zunächst nicht gänzlich auszuschließen.

Dies kann insb. die in NRW nahezu flächendeckend vertretene Zwergfledermaus mit ihren Wochenstuben betreffen, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger lebt.

Als Sommerquartier und Wochenstube suchen die Individuen regelmäßig Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern und hinter Wandverkleidungen.

Auch die Winterquartiere liegen vorzugsweise in und an Gebäuden. Insofern kann eine Nutzung einzelner Hallen- und Gebäudebereiche nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Daher wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in den Wintermonaten durchzuführen oder unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten die Gebäude erneut auf Fledermausbesatz zu überprüfen (s. Kap. I 2.1.5).

Potenziell können Abendsegler als wandernde Art während der Zugzeiten im Untersuchungsraum auftreten.

Eine Nutzung des Plangebietes als Winterquartier oder Wochenstube durch den Abendsegler, der zu den typischen Waldarten zählt und strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil besiedeln, kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Wasserfledermaus und der Teichfledermaus ist aufgrund der art-spezifischen Ansprüche an das Habitat im Untersuchungsraum nicht zu erwarten, da diese Fledermausarten in der Regel strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorziehen.

Diese Strukturmerkmale fehlen hier jedoch.

Auf Grund der Struktur können die Freiflächen Bestandteil des Nahrungs- und Jagdhabitates für die Zwergfledermaus sein.

Diese Freiflächen unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch den Strukturverlust die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt.

Die Jagdgebiete der betroffenen Art sind jedoch deutlich größer (15 – 20 ha) als die Fläche des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes, so dass ausgeschlossen werden kann, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der in Kap. I 2.1.5 genannten Vermeidungsmaßnahme für die Zwergfledermaus als typische Gebäudebewohnerin werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle planungsrelevanten Fledermausarten des Messtischblattquadranten nicht erfüllt.

Die im Kapitel I 2.1.5 Vermeidungsmaßnahmen aufgeführte Maßnahme ist anzuwenden.

- **ASP-V1** Vermeidung direkter Beeinträchtigungen durch den Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – ASP-V1).

Vögel:

Die Auswertung des FIS hat Fortpflanzungs- und Ruhestätten für **Gebäudebrüter** ergeben. Die potenziell im 2. Quadrant des Messtischblattes vorkommenden Gebäudebrüter besitzen artspezifische Habitatansprüche, die ein Vorkommen im Plangebiet mehr oder weniger wahrscheinlich machen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Kriterien zusammen:

Tabelle 2 Bewertung Gebäudebrüter

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bemerkungen Lebensraum	Wahrscheinlichkeit des Vorkommens
Athene noctua	Steinkauz	Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot. Bevorzugte Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten	- Keine (geeignete Lebensräume fehlen im engeren Gebietszusammenhang)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter (ca. 50 - 200 Nester), Lebensraum: frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Lehmester an Gebäudeaußenwänden, Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen. Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	- Keine (geeignete Lebensräume fehlen im engeren Gebietszusammenhang)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Lebensraum: offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten. Nahrungsgebiete: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen	- Gering - Keine Einzelne Biotopstrukturen als Teil-Jagdrevier nur sehr bedingt nutzbar, Gebäudenischen nur an weitgehend ungeeigneten Stellen vorhanden: - Keine Außennischen an Gebäuden - nur Stellen mit schwierigem Anflug (Dachunterkonstruktion Remisen, Einflug in Innenräume Werkstatt) vorhanden - genannte Stellen in Höhen unter 6 m
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Lebensraum: extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Besiedlungsdichte mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer, sie fehlt in typischen Großstadtlandschaften Nester: in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen	- Keine (geeignete Lebensräume fehlen im engeren Gebietszusammenhang)
Passer montanus	Feldsperling	Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Randbereiche ländlicher Siedlungen mit Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen.	- Keine (geeignete Lebensräume fehlen im engeren Gebietszusammenhang)
Strix aluco	Waldkauz	Lebensraum: lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen.	- Keine (geeignete Lebensräume fehlen im engeren Gebietszusammenhang)
Sturnus vulgaris	Star	Lebensraum: Ursprünglich Charaktervogel der beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer, heute Vielzahl von Lebensräumen. Nester: (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden	- Gering Einzelne Biotopstrukturen als Teil-Jagdrevier möglich, vereinzelt Gebäudenischen

		offenen Flächen zur Nahrungssuche. auch in Ortschaften, in allen erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	
Tyto alba	Schleiereule	Lebensraum: halboffene Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen, Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	- Keine (geeignete Lebensräume fehlen im engeren Gebietszusammenhang, keine geeigneten Strukturen für Nistplätze)

Quelle: Land NRW / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Der Abgleich mit den Habitatansprüchen und den Niststandorten hat ergeben, dass für die Art Turmfalke ein Vorkommen unwahrscheinlich ist, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Elster, können mit Niststandorten betroffen sein (Tötungsverbot). Die Ringeltaube wurde mit einem Niststandort nachgewiesen.

Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatschG sicher auszuschließen, wird für die Baufeldräumung die Vermeidungsmaßnahme ASP-V2 (Bauzeitenregelung) vorgeschlagen.

- **ASP-V2** Vermeidung direkter Beeinträchtigungen für planungsrelevante und weitere nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – ASP-V2)

I 2.1.4.2 Höhlenbäume, Horstbäume

Aufgrund der Altersstruktur und der Ausprägung sind die wenigen Bäume im Plangebiet für Brüter von Baumhöhlen und für Horstbrüter ungeeignet. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Flächenangebot an Nahrungshabitaten zu sehen.

Die potentiell geeigneten Bäume des westlich angrenzenden Untersuchungsgebietes bleiben im Rahmen des Planvorhabens erhalten (keine Konflikte mit geplanten Geländezufahrten vom „Nonnenkamp“).

Unter diesem Aspekt sind daher keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

I 2.1.4.3 Freiflächen und Gehölzstrukturen

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
 Vegetationsarme Flächen
 Säume, Hochstaudenfluren
 Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Säugetiere: Gruppe der Fledermäuse:

Für die Gruppe der im Messtischblatt 4307 vorkommenden Fledermausarten (hier: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus,) sind die genannten Lebensraumtypen nur für die Zwergfledermaus als Nahrungshabitat potenziell von Bedeutung.

Die Flächengröße ist jedoch vergleichsweise gering und stellt allenfalls einen kleinen Teil des Jagdgebietes dar. Der Verlust dieser Strukturen und Flächen wird sich daher nicht nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Rahmen des Planvorhabens Grünflächen und Gärten entwickelt sowie Bäume neu gepflanzt werden. Mit zunehmender Reife können diese Flächen wieder als Teil-Jagdgebiet genutzt werden. Weiterführende Maßnahmen werden als nicht erforderlich eingeschätzt.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Vögel:

Für nach Auswertung des FIS potenziell im Quadranten des Messtischblattes vorkommenden Vogelarten können die o.g. Lebensraumtypen die Funktion als Nahrungshabitat, bei einigen Arten auch die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Nistplatz) einnehmen.

Von den im Quadranten potenziell vorkommenden 24 Vogelarten können potenziell 13 Vogelarten als Brutvögel (FoRu) angesehen werden. Elf weitere Arten sind als Nahrungsgäste aufgeführt.

Dabei können Brutvögel des Halboffenlandes, wie beispielsweise Feldsperling, Nachtigall und Steinkauz ausgeschlossen werden, die eher gebüschreiche, (Kultur-)Landschaften mit einem hohen Anteil an Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern besiedeln. Offenlandarten, wie z.B. die Feldlerche oder an Gewässer gebundene Arten, wie z.B. die Wasserralle, finden hier keinen Lebensraum. (Beispielhafte Aufzählung)

Die verbleibenden potenziell im Quadrant 2 des Messtischblattes vorkommenden Arten besitzen artspezifische Habitatansprüche, die ein Vorkommen im Plangebiet mehr oder weniger wahrscheinlich machen.

Unabhängig davon findet jedoch in der gesetzlich zulässigen Periode für Fäll und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) kein Brutgeschäft statt, sodass damit auch keine Verstöße nach § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) zu befürchten sind.

Für die lokalen Populationen bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Vorhabengebietes, vorzugsweise Gärten und Grünflächen in der Umgebung, z.T. mit Baumbestand. Auf eine Art für Art Betrachtung kann daher verzichtet werden.

Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, insbesondere jene, die auch oft im Siedlungsbereich anzutreffen sind, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Elster, können mit Niststandorten betroffen sein (Tötungsverbot). Die Ringeltaube wurde mit einem Niststandort nachgewiesen und ist dementsprechend zu berücksichtigen. Für eine bodenbrütende Art besteht ein Nistverdacht. Auch diese Arten finden in der Umgebung geeignete Habitatstrukturen vor und können ausweichen. Im Rahmen der geplanten Grünflächenentwicklung werden geeignete Strukturen auch wieder neu geschaffen.

Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, ist für die Baufeldräumung die Vermeidungsmaßnahme ASP-V2 (Bauzeitenregelung) anzuwenden.

- **ASP-V2** Vermeidung direkter Beeinträchtigungen für planungsrelevante und weitere nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – ASP-V2)

Amphibien

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Gruppe der Amphibien (Laichbiotop, ungestörte Wanderkorridore, Sommerlebensraum, Winterversteck) liegen im Bereich des Plangebiets nicht vor. Es sind nach Auswertung des Messtischblattes keine Amphibienvorkommen zu erwarten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Reptilien

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Gruppe der Reptilien liegen im Bereich des Plangebiets nicht vor. Es sind nach Auswertung des Messtischblattes keine Reptilienvorkommen zu erwarten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Wirbellose

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Gruppe der Wirbellosen (Habitatstrukturen, Raupenfutterpflanzen) liegen im Bereich des Plangebiets nicht vor. Es sind nach Auswertung des Messtischblattes keine planungsrelevanten Wirbellosen zu erwarten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

Pflanzenarten

Die notwendigen Lebensraumbedingungen für die Gruppe der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegen im Bereich des Plangebiets nicht vor. Es sind nach Auswertung des Messtischblattes keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Fazit: keine artenschutzrechtliche Betroffenheit

I 2.1.5 Vermeidungsmaßnahmen (ASP-V1 – V2)

ASP-V1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen durch den Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse (Abbruch von Gebäuden, Baufeldräumung):

- Anwendungsbereich: altes Werkstattgebäude mit Einflugmöglichkeiten, Remise mit Dachunterkonstruktion (siehe Kennzeichnung im Bestandsplan). Hinweis: der überwiegende Anteil der Gebäudesubstanz ist baulich intakt und weist keine geeigneten Spaltenverstecke auf. Sofern die zuerst genannten Gebäude mit vorliegendem Potential beim Abbruch technisch nicht beeinträchtigt werden, ist eine zeitliche Bindung für den Abbruch der übrigen Gebäude nicht zwingend erforderlich.
- Zielvorgabe 1. Priorität: Abbruchzeitraum September – November
Im Zusammenhang mit dem Jahresrhythmus ist in diesem Zeitraum eine Gefährdung von Fledermäusen vergleichsweise gering, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst sind und der Winterschlaf noch nicht begonnen hat.
- Zielvorgabe 2. Priorität: Abbruchzeitraum April

ist ein Beginn der Abbrucharbeiten im September – November nicht realisierbar, befindet sich ein weiteres besonders geeignetes Zeitfenster im April, da die Winterquartiere bereits verlassen sind und sich noch keine Wochenstubengesellschaften gebildet haben

- Gebäudeabbruch in der Winterschlafperiode (Dezember – März)
Ist der Abbruch in diesem Zeitraum nicht vermeidbar, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine sachkundige Person eine Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen durchzuführen.
- Ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dorsten.

Da Fledermäuse prinzipiell ganzjährig vorhandene Tagesverstecke nutzen können, sind die Abbrucharbeiten durch eine sachkundige Person zu begleiten. Zu deren Aufgaben zählen u.a.:

- Hinweise an die Mitarbeiter der Abbruchfirmen über den Umgang mit Fledermäusen bei deren Auffinden
- die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse
- die Kommunikation mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Für die Baufeldräumung im Bereich der Vegetationsstrukturen gilt, dass diese im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen sind.

ASP-V2 Bauzeitenregelung (Baufeldräumung im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar) zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen für planungsrelevante Vogelarten und weitere nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.

Dies geschieht, um individuelle Verluste während der Baustellenphase („Tötungsverbot“ nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG, Zerstörung von Nestern (§44, (1), Nr. 3 BNatSchG sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden.

Ist eine Begrenzung der Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktober bis Februar nicht möglich, ist die weitere Vorgehensweise mit der UNB Dorsten abzustimmen. Potenzielle Brutplätze sind durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Die Fortsetzung der Arbeiten kann nur dann erfolgen, wenn keine aktiven Vogelneester zu verzeichnen sind.

I 2.1.6 Ergebnis Stufe I

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten und weitere nicht planungsrelevante europäische Vogelarten im Vorhabenbereich und dessen Umfeld bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ASP-V1, ASP-V2) keine erheblich negativen Auswirkungen auf diese Arten.

I 3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)),
zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010, - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

DIETZ, C., v. HELLVERSE, O., NILL, D., Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Kosmos Naturführer, 2007

FFH-RICHTLINIEN (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

Dr. E.-F. Kiel, „Berücksichtigung des Artenschutzes im Baugenehmigungsverfahren von Hochbauvorhaben“, AK NW – Seminar 4.12.2011

LANUV (2015): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

LANUV (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:
Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

SCHORCHT, W. & BOYE, P. (2004): *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 523 - 528.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. CHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.

Anhang 1 Formblatt Protokoll einer Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>VBP Nr. 249, Kirchhellener Allee / Seikenkapelle, Dorsten</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____ <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. -siehe Erläuterungsbericht- </div>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 80px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. </div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>

Anhang 2 Fotodokumentation

Gebäude, Befestigungsflächen



Moderne Speditions- und Lagerhallen bilden den größten Anteil des vorhandenen Gebäudebestandes (ohne Nischen- und Spaltenverstecke)



Ehemalige Betriebstankstelle, offene, überdachte Einhausung der bereits entfernten Zapfsäulen. Glatte Innenwände ohne Spaltenverstecke.



Werkstattgebäude mit älterer Bausubstanz rechts, am Mauerfuß die verbreiteten Pioniergehölze (meist Sommerflieder, Salweide, Birke). Mehrere Einflugöffnungen vorhanden: fehlende Fenster im Nordosten (Torseite) und Südosten, offene Dachlüftung, verzogenes Tor mit breitem Spalt.



Innenseite des ehemaligen Werkstattgebäudes, nicht mehr belegtes Nest, weitere Stelle mit eingebrachtem Nistmaterial an der Decke vorhanden.



Remise auf der Südwestseite des Gebäudekomplexes, oberhalb der rechten Stütze Taubennest. An 2 weiteren Stellen eingebrachtes Nistmaterial, Nester dort nicht mehr belegt



Nest einer Ringeltaube in der Dachkonstruktion der Remise

Gehölze, Gärten, Bäume



Ehemalige Betriebstankstelle sowie links Gartenschuppen des Nachbargrundstücks. Baumbestand von links nach rechts: Baum Nr. 1 und 2, Birken, Nr. 3 Waldkiefer, Nr. 4 Schwarzkiefer. Alle soweit erkennbar ohne Nester und Horste



Baum Nr. 5 (Birke ohne Nester und Horste) und Hainbuchenschnitthecke mit dahinterliegendem Garten und Mehrfamilienhaus des Nachbargrundstücks



Gehölzstreifen am Westrand des Plangebietes, siehe Bild links, vom Plangebiet aus gesehen, Blick nach Norden.



Gebüschhecke im Südosten des Plangelandes. Auf der Hofseite mit Scheinzypresse (teils abgestorben / vertrocknet) und straßenseitig mit Hainbuche (durchgewachsene Hainbuchenschnitthecke)



Gebüsche im Übergang zu Gartenflächen des Nachbargrundstücks im Bereich der Bäume Nr. 1 und 2. Vorwiegend nicht bodenständige Arten: Kirschlorbeer, Amberbaum und Schleier des Schlingknöterichs (in Blüte)



Komplex nordwestlich der Baumgruppe Nr. 1 und 2: heimische Gebüsche mit Hasel, Brombeeren, Aufwuchs von Bergahorn, Esche, Birke, Feldahorn; nichtheimische Gehölze: Sommerflieder, hier weißblühend und Staudenfluren u.a. mit Brennnessel, Beifuß, schmalblättrigen Greiskraut sowie Efeu, Im Reisighaufen Brutverdacht eines Bodenbrüters (häufiges ein- und ausfliegen).

Säume und Staudenfluren



Humusauflage und Vegetation über befestigter Fläche sowie Pflasterritzenvegetation und Pioniergehölze (Sommerflieder) im Nordwesten



Pflasterritzenvegetation mit Übergang zu Staudenfluren auf Humusüberlagerten (Akkumulation von Falllaub über Jahre hinweg) Pflasterflächen und Heckenkulisse. Abgestellte Bürocontainer, LKW-Auflieger und Schrott-PKW.



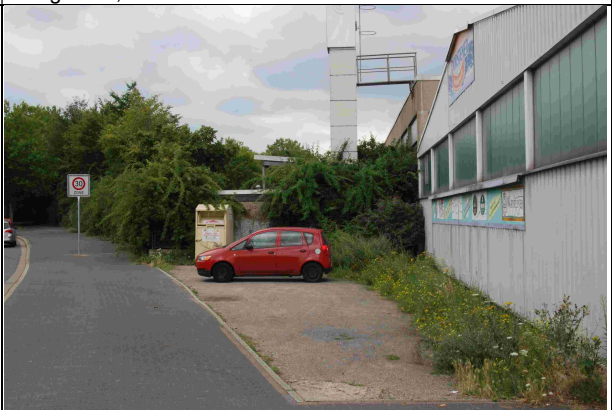
Kiesstreifen am Mauerfuß mit Vegetationsentwicklung im Nordosten



Pflasterritzenvegetation u.a. mit echtem Johanniskraut und einjährigem Berufkraut, am Mauerfuß Pioniergehölze: Bergahorn, Birke und Götterbaum



Gras- und Staudenflur auf Böschungsflächen im Nordwesten des Plangebietes, u.a. mit Glatthafer, Brennessel, Kronen-Lichtnelke (verwilderte Zierpflanze), Moschus-Malve



Teilbefestigter Parkplatz (wassergebundene Decke) am Südostrand des Plangebietes mit randlichem Staudensaum, u.a. mit schmalblättrigem Greiskraut, wilder Möhre, Vogelknöterich sowie kleinflächig scharfem Mauerpfeffer.

Planungsumfeld



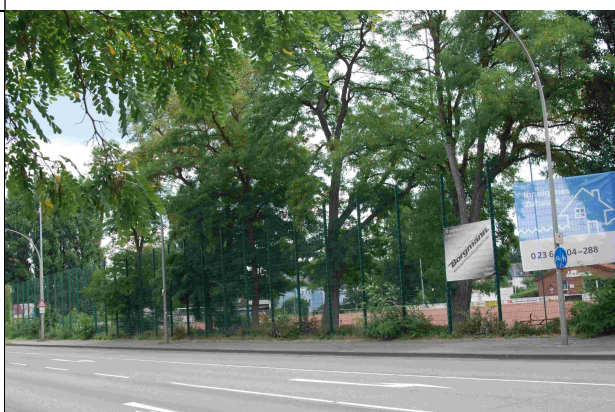
Gebüschhecke im Süden des Plangebietes sowie Baumbestand der Straße „An der Seikenkapelle“, Blick nach Westen



Baumbestand und Rasenflächen im Bereich „An der Seikenkapelle“ / Einmündung „Nonnenkamp“, Blick nach Osten



„Kirchhellener Allee“ und Einmündungsbereich „An der Seikenkapelle“, Blick nach Süden. Grenzzaun am Plangebiet mit dichtem Efeubewuchs und junger Robinie. Im Hintergrund Grünanlage mit Bäumen sowie straßenbegleitender Baumbestand



Grenze der Sportanlage östlich des Plangebietes jenseits der „Kirchhellener Allee“ mit lockerem Baumbestand aus Robinie sowie Pyramidenpappeln (links im Hintergrund)